

SATZUNG

NEUER KUNSTVEREIN ASCHAFFENBURG e. V.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Neuer Kunstverein Aschaffenburg“; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

§ 2: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, die bildenden Künste in Aschaffenburg zu pflegen und das Verständnis für sie zu wecken und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (A'O 1997). Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch:
 - Förderung zeitgenössischer Kunst
 - Kunstaktionen und Ausstellung
 - Förderung junger, sowie auch nicht etablierter Künstler
 - Kunstvermittlung (Förderung des Kunstverständnisses u. ä.)
 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im kulturellen Bereich.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer mit den Zielen des Vereins übereinstimmt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über den schriftlich abzugebenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Auch juristische Personen können Mitglieder werden. Für besondere Verdienste um den Verein können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - c) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt werden,
 - d) durch Austritt.
2. Der Austritt ist den Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 5: Beitrag – Geschäftsjahr

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.



§ 6: Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand, der mindestens aus fünf, höchstens neun Mitgliedern bestehen muss;
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem (der) 1. Vorsitzenden, dessen (deren) Stellvertretern, dem (der) Schatzmeister(in) sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7: Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglied des Vorstandes darf nicht werden, wer nicht volljährig ist.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen. Sie kann durch Zuruf vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Scheidet ein weiteres Mitglied aus, so ist nur dann eine Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl gesunken ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der oder die 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende. Jeder oder jede von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der (die) 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der (die) 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - die Erteilung von Entlastungen
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Vorschläge an den Vorstand
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal jeden Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Tageszeitung und/oder schriftlich per Mitgliederrundbrief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge, die nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem oder der Vorsitzenden in schriftlicher Form eingereicht sind, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verhandlungen und Entschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9: Arbeitskreise und Ausschüsse

1. Für Aufgabenbereiche, die aus der Tätigkeit des Vereins erwachsen, können Arbeitskreise und Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Leiter der Arbeitskreise und Ausschüsse beruft der Vorstand. Sie arbeiten ehrenamtlich.



§ 10: Kuratorium

1. Die Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und für die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu werben. Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, in allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Das Kuratorium soll aus Personen des öffentlichen Lebens bestehen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren berufen.
3. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Es kann aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden wählen. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.

§ 11: Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist durch zwei Kassenprüfer auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen. Die Prüfung erfolgt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis eine Woche vor den Termin der Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ereignis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten.

§ 12: Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne unseres Satzungszweckes laut § 2 zu verwenden hat.

Geschäftsstelle: Neuer Kunstverein Aschaffenburg e. V.
Landingstr. 16, 63739 Aschaffenburg
www.kunstlanding.de

